

Sporteln bezahlt werden mußten. Dieser Kaufschilling war folgendermaßen festgesetzt. Dem Richter und dem Bürgermeister wurde je ein Schilling, dem Schöppen sowie dem Schreiber und Knecht je ein Allbus gegeben. Fremde mußten für Verwaltung der Justiz mehr entrichten als die Einheimischen.

Der Vortheil nun, den die Käufer der Gerichte hatten, bestand in einer beschleunigten Rechtshilfe, *iustitia indilata*, dergestalt, daß sie die ordentlichen Gerichtstage, deren nur sehr wenige im Jahr waren, nicht abzuwarten brauchten, sondern ihre Angelegenheiten auf das Schnellste und zwar binnen einer bestimmten, durch das Gesetz vorgeschriebenen Frist entschieden sahen. Diese Frist war, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1384 ersichtlich ist, gewöhnlich ein Tag, „Duch sal man den gesten richten von eyner Sonnen zu der andern“. Der Spruch mußte gleich erfolgen, so daß die Sache binnen 24 Stunden abgethan war. Die Vollstreckung des Urtheils fand am Tage nach Verkündung desselben statt, „und waz en gerichtit wirt des sal man en helfen des neffen tages darnach, als ez gerichtet ist“. Gemäß dieser Bestimmungen konnte ein Fremder in Kassel wenigstens in Zeit von drei Tagen sein Recht ausführen, einen rechtskräftigen Spruch erlangen und denselben vollzogen sehen. In dem im Jahre 1395 vom Landgraf Hermann mit benachbarten Fürsten geschlossenem Landfrieden war bestimmt, daß in Sachen der Kaufleute ein Gericht zu derselben Stunde gehalten werden sollte, wenn sie darüber Klage erheben würden, daß der Landfriede an ihnen gebrochen worden sei.

Gewann ein Fremder seinen Prozeß, so mußten ihm die ausgelegten Prozeßkosten vom Gegner zurückerstattet werden, sowie diejenigen Kosten, die der Fremde während der Klagezeit auf seine Zehrung verwendet hatte.

Das Gastgericht fand in Hessen nur wegen Schulden statt, wie aus einer der Kasselschen Statuten vom Jahre 1444 ersichtlich ist, in der es heißt: „Aber eym Gaste der Clagete umb schulde, Dem sal man helfen mit Gerichte bynnen dreien tagen.“

Allmählig aber, als die ordentlichen Gerichte fleißiger gehalten wurden, hörten die Gastgerichte auf zu bestehen.

Die Friedensgerichte.

Die Friedensgerichte, „*iudicia pacis*“, die wir in Hessen vom XII. bis in's XV. Jahrhundert finden, gründeten sich auf einen zwischen benachbarten Fürsten und Ständen geschlossenen Landfrieden. Es gab zweierlei Arten von Friedensgerichten, die

aber beide den gleichen Zweck verfolgten und dieselbe Verfassung hatten. Diejenigen, denen die Handhabung eines kaiserlichen Landfriedens anvertraut war, wurden theils vom Kaiser selbst, theils in seinem Namen von den Ständen bestellt, es waren dies die kaiserlichen Friedensgerichte. Schlossen verschiedene Stände unter einander Landfrieden, dann setzten sie aus eigener Macht ein Friedensgericht ein, dies waren die ständischen Friedensgerichte. Verwaltet wurde ein solches Gericht von Richtern, die vom Adel sein mußten, *iudices* oder *executores pacis*, deren gewöhnlich sechs waren. So oft es nöthig war, konnte jeder Richter für sich, ohne Beihülfe der übrigen, Gericht halten. Kamen aber sehr schwere Sachen vor, war z. B. eine Kirche verbrannt worden und der Schaden ließ sich nicht leicht bestimmen, dann kam die Sache vor sämtliche Richter, die zu solchen Sitzungen zu gewissen Zeiten in Hofgeismar zusammen kamen, aber auch befugt waren die Sitzungen an einem anderen Orte abzuhalten. Bei Verhinderung eines Landrichters, in Person Gericht zu halten, konnte er jemanden, der von Adel war, als seinen Stellvertreter nehmen. Dieser mußte einen Eid leisten, daß er richtig richten wolle. Dem Richter lag die Verpflichtung ob, auf die bestellten Parteien bis 1 Uhr Mittags an dem zur Sitzung bestimmten Tage zu warten, wie umgekehrt auch die Parteien verpflichtet waren, auf den Richter bis zu genannter Stunde zu warten.

Grafen und Freiherrn, die eigene Schlösser, Land und Leute hatten, mußten auch der Vorladung folgen, sie waren aber ausnahmsweise vom persönlichen Erscheinen entbunden, es genügte, wenn sie einen adeligen Mann zu ihrer Vertretung schickten. Wurde eine Stadt verklagt, dann durften aus ihr nur sechs Bürger geladen werden, konnten diese nicht kommen, dann mußte der Richter sich mit dem Erscheinen des Bürgermeisters und zweier Schöppen fraglicher Stadt zufrieden stellen.

Was nun das gerichtliche Verfahren selbst anlangt, so mußten den Adelligen vor der Ladung erst Mahnbriefe zugesandt werden, bei den Leuten geringeren Standes hingegen, — „Fuß-Reuter, Fuß-Rauber oder Struder“ genannt, — solche Leute, die sich in den Büschen versteckten und die Reisenden überfielen —, bedurfte es eines Mahnbrieves nicht, sondern sie wurden ohne Mahnung vorgeladen. Wenn nun die Sache mit Klage und Antwort verhandelt worden war, dann wurde zur Beweis-erhebung geschritten. Der Kläger mußte beweisen, daß er geschädigt worden war, konnte er keine Beweise hierfür bringen oder wollte er sie nicht bringen, dann mußte der Angeklagte sich eidlich